

L 10 AL 72/15 B PKH

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung
Abteilung
10
1. Instanz
SG Würzburg (FSB)
Aktenzeichen
S 10 AL 9/15
Datum
02.03.2015
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 10 AL 72/15 B PKH
Datum
05.08.2015
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 02.03.2015 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Streitig ist die Erstattung von Arbeitslosengeld (Alg). Mit Bescheid vom 07.02.2014 bewilligt die Beklagte dem Kläger Alg für die Zeit vom 05.02.2014 bis 06.02.2015 iHv 29,28 EUR täglich. Darüber hinaus wurden ihm mit Bescheid vom 24.03.2014 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form von Übergangsgeld und Reisekosten für die Zeit vom 05.02.2014 bis 31.08.2015 für eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann bei der Gesellschaft zur beruflichen Förderung A-Stadt mbH bewilligt. Nach einem Aktenvermerk der Beklagten meldete sich am 08.09.2014 der Pflegevater des Klägers telefonisch und bat um Rückruf, da der Kläger seit 05.02.2014 eine Reha-Ausbildung absolviere und Übergangsgeld erhalte. Da er zudem Alg erhalte, habe der Pflegevater wissen wollen, ob sich daran etwas ändere. Ein Rückruf erfolgte nach einem weiteren Vermerk am 09.09.2014, wobei seitens der Beklagten mitgeteilt worden sei, eine Aufhebung und eine Anhörung seien unterwegs. Bei Rückforderung müssten ggfs. im Rahmen der Anhörung noch entsprechende Angaben gemacht werden. Mit Bescheid vom 08.09.2014 hob die Beklagte die Bewilligung von Alg ab 05.02.2014 auf. Mit weiterem Schreiben vom 08.09.2014 hörte sie den Kläger zu einer möglichen Aufhebung und der Erstattung von Leistungen an. Zur Anhörung äußerte sich der Kläger mit Schreiben vom 15.09.2014. Mit Bescheid vom 29.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.12.2014 forderte die Beklagte die Erstattung von Alg iHv 6.013,92 EUR. Der Kläger legte am 14.01.2015 Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom 08.09.2014 ein und beantragte zugleich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dem Pflegevater sei am 08.09.2014 von der Beklagten zugesichert worden, eine Rückforderung ab 05.02.2014 werde nicht erfolgen, da den Kläger keine Schuld treffe. Deshalb habe man von einer Widerspruchseinlegung zunächst abgesehen. Den Widerspruch verwarf die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.02.2015 als unzulässig. Die Widerspruchsfrist sei versäumt worden und Wiedereinsetzungsgründe lägen nicht vor. Über die vom Kläger dagegen erhobene Klage (S [10 AL 81/15](#)) zum Sozialgericht Würzburg (SG) ist bislang nicht entschieden. Der Kläger wandte sich mit Schreiben vom 16.03.2015 erneut an die Beklagte. Die Aufhebung und die Anhörung seien in einem Briefumschlag am 10.09.2014 zugestellt worden. Im Schreiben vom 15.09.2014 habe er dann darauf hingewiesen, die Aufhebung ab 05.02.2014 sei nicht rechtmäßig, was aus dem Umkehrschluss des Endes des Schreibens folge, in dem der Kläger sich mit einer Zahlungseinstellung ab 01.10.2014 einverstanden erklärt habe. Das Schreiben stelle damit einen Widerspruch gegen den Bescheid vom 08.09.2014 dar, über den noch zu entscheiden sei. Vorsorglich werde um eine Überprüfung des Bescheides nach [§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gebeten. Bereits am 14.01.2015 hat der Kläger gegen den Erstattungsbescheid vom 29.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.12.2014 beim SG Klage erhoben - über diese ist bislang nicht entschieden - und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Die Bewilligung von PKH hat das SG mit Beschluss vom 02.03.2015 abgelehnt. Der Aufhebungsbescheid vom 08.09.2014 sei bestandskräftig geworden. Die vorgetragenen Gründe würden keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Hinblick auf die versäumte Widerspruchsfrist rechtfertigen. Es hätte dem Kläger obliegen, den Widerspruch der von ihm behaupteten Aussage der Beklagten und dem Verfügungssatz im Bescheid vom 08.09.2014 aufzuklären oder andernfalls Widerspruch einzulegen. Eine isolierte Klage gegen den Erstattungsbescheid biete daher keine Aussicht auf Erfolg. Dagegen hat der Kläger Beschwerde beim Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Die Stellungnahme vom 15.09.2014 sei als Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom 08.09.2014 zu werten. Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten und die Gerichtsakten erster - auch des Verfahrens S [10 AL 81/15](#) - und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig (§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), aber nicht begründet. Das SG hat die Bewilligung von PKH zu Recht abgelehnt. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Aus verfassungsrechtlichen Gründen dürfen die Anforderungen an die Erfolgsaussicht nicht überspannt werden. Es reicht für die Prüfung der Erfolgsaussicht aus, dass der Erfolg eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich hat (vgl BSG, Urteil vom 17.02.1998 - B 13 RJ 83/97 R - SozR 3-1500 § 62 Nr 19). Diese gewisse Wahrscheinlichkeit ist in aller Regel dann anzunehmen, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Beteiligten aufgrund der Sachverhaltsschilderung und der vorgelegten Unterlagen für zutreffend oder zumindest für vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht die Möglichkeit des Obsiegens des PKH- Beantragenden ebenso wahrscheinlich ist wie sein Unterliegen (vgl. Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl, § 73a Rn 7). Schwierige, bislang ungeklärte Rechts- und Tatfragen sind nicht im PKH-Verfahren zu entscheiden, sondern müssen auch von Unbemittelten einer prozessualen Klärung zugeführt werden können (vgl BVerfG, Beschluss vom 14.07.1993 - 1 BvR 1523/92 - NJW 1994, 241f). PKH muss jedoch nicht schon dann gewährt werden, wenn die entscheidungserhebliche Rechtsfrage zwar noch nicht höchstrichterlich geklärt ist, ihre Beantwortung aber im Hinblick auf die einschlägige gesetzliche Regelung oder die durch die bereits vorliegende Rechtsprechung gewährten Auslegungshilfen nicht in dem genannten Sinne als "schwierig" erscheint (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.03.1990 - 2 BvR 94/88 - BVerfGE 81, 347ff). Ist dies dagegen nicht der Fall und steht eine höchstrichterliche Klärung noch aus, so ist es mit dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit nicht zu vereinbaren, der unbemittelten Partei wegen der fehlenden Erfolgsaussichten ihres Begehrens Prozesskostenhilfe vorzuenthalten (vgl BVerfG, Beschluss vom 19.02.2008 - 1 BvR 1807/07 - NJW 2008, 1060ff). Eine hinreichende Erfolgsaussicht in diesem Sinne besteht für das Klageverfahren beim SG nicht. Der Bescheid der Beklagten vom 29.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.12.2014, mit der sie die Erstattung von Alg iHv 6.013,92 EUR vom Kläger fordert, erscheint rechtmäßig. Nach § 50 Abs 1 Satz 1 SGB X sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Die Leistungsbewilligung aus dem Bescheid vom 07.02.2014 hat die Beklagte mit Bescheid vom 08.09.2014 ab dem 05.02.2014 aufgehoben. Der Aufhebungsbescheid ist bestandskräftig geworden und regelt damit zwischen den Beteiligten verbindlich die Aufhebung der Leistungsbewilligung (§ 77 SGG).

Daran ändert der Widerspruch des Klägers vom 14.01.2015 nichts. Dieser war nicht fristgerecht. Nach eigenen Angaben ist dem Kläger der Aufhebungsbescheid vom 08.09.2014 am 10.09.2014 zugestellt und damit bekanntgegeben worden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 84 Abs 1 Satz 1 SGG). Die Widerspruchsfrist ist am 10.10.2014 abgelaufen, der Widerspruch vom 14.01.2015 mithin verfristet. Der Aufhebungsbescheid vom 08.09.2014 ist damit bestandskräftig geworden. Auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt nicht in Betracht. War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 67 Abs 1 SGG). Der Kläger hat die Nichteinhaltung der Widerspruchsfrist verschuldet. Soweit er vorbringt, er habe zunächst von der Widerspruchseinlegung abgesehen, weil seinem Pflegevater am 08.09.2014 von der Beklagten zugesichert worden sei, eine Rückforderung ab 05.02.2014 werde nicht erfolgen, da den Kläger keine Schuld treffe, ist dies keine Entschuldigung. Gerade dann, wenn eine solche Auskunft von der Beklagten tatsächlich erfolgt sein sollte - dies lässt sich den Aktenvermerken der Beklagten so nicht entnehmen - wäre es im Hinblick auf den eindeutig formulierten Bescheid vom 08.09.2014 und die Rechtsbehelfsbelehrung angezeigt gewesen, zumindest vorsorglich Widerspruch einzulegen. Aus Sicht des Klägers konnte der Aufhebungsbescheid nur bedeuten, die Beklagte hat ihre Auffassung zur angeblich erteilten Auskunft geändert. Schließlich liegt in dem Schreiben des Klägers vom 15.09.2014 kein Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom 08.09.2014. Schon in der Betreffszeile bezieht sich der Kläger ausdrücklich auf die "Anhörung nach § 24 SGB X". Im Bescheid vom 08.09.2014 erfolgte ausdrücklich der Hinweis auf den Widerspruch als dagegen zulässigen Rechtsbehelf. Einen solchen wollte der Kläger mit seinem Schreiben vom 15.09.2014 nicht einreichen. Dies ergibt sich zudem aus den Ausführungen zum angeblichen Wiedereinsetzungsgrund, wonach gerade im Vertrauen auf die angebliche Auskunft der Beklagten kein Widerspruch eingelegt werden sollte. Die Beklagte war damit berechtigt, das ab dem 05.02.2014 gezahlte Alg iHv 6.013,92 EUR (204 Tage x 29,48 EUR) vom Kläger zurückzufordern. Mangels hinreichender Erfolgsaussicht war damit eine Bewilligung von PKH für das Klageverfahren beim SG abzulehnen und demzufolge die Beschwerde zurückzuweisen.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2015-09-11